

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Universitätsdirektion

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Telefon (0316) 380 DW: 2103

Name des Sachbearbeiters:

Dr. J. Passini

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1017 WienParteienverkehr:
Montag-Freitag 8-12 Uhr

Buchung

ZI	7	Ge. 9.88
Datum: 31. MRZ. 1988		
Verteilt: 31. MRZ. 1988 <i>gesamt</i> Graz am		

*Wurz*24.3.1988
Pa/HaZI. 39/3-2/32 ex 1987/88
(Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt diese Zahl anführen!)Betr.: Entwurf zur Änderung des Studienförderungsgesetzes 1983; Aussendung durch das BMWF zur Begutachtung; Stellungnahme

Die Universitätsdirektion erlaubt sich, in Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 4. Feb. 1988, GZ. 68.159/2-17/88, die aus dem Universitätsbereich abgegebenen Stellungnahmen zum obzit. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Der Universitätsdirektor:

D. M. Suppanz
(ORat Dr. M. Suppanz)

Beilagen

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Universitätsdirektion

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Telefon (0316) 380 DW: 2103
Name des Sachbearbeiters:

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Monoritenplatz 5
1014 Wien

Dr. J. Passini

Parteienverkehr:
Montag-Freitag 8-12 UhrZl. 39/3-2/32 ex 1987/88
(Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt diese Zahl anführen!)Graz, am 23. 3. 1988
Pa/ne

Betr.: Entwurf zur Änderung des Studienförderungsgesetzes 1983; Stellungnahme zu GZ. 68.159/2-17/88

Zu dem mit obzit. Erlaß ausgesandten Gesetzesentwurf erlaubt sich die Universitätsdirektion, die Stellungnahme des Senates der Studienbeihilfenbehörde sowie Stellungnahmen des Instituts für Geschichte und des Instituts für Alte Geschichte und Altertumskunde in der Beilage vorzulegen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden gleichzeitig je 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen übermittelt.

Der Universitätsdirektor:

(ORat Dr. M. Suppanz)

Graz, am 23.3.1988
Pa/Ha

R e s o l u t i o n

des Akademischen Senats zur geplanten Novellierung des § 14 des Studienförderungsgesetzes 1983:

Der Akademische Senat der Karl-Franzens-Universität Graz spricht sich gegen die Novellierung des § 14 Studienförderungsgesetz aus folgenden Gründen aus:

Eine Verkleinerung der Senate der Studienbeihilfenbehörde, wie sie im § 14 Abs. 5 vorgesehen ist, scheint zwar grundsätzlich nicht negativ zu sein, doch warum einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde Stimmrecht zukommen soll, ist fragwürdig.

Die bisherige Beziehung des Beamten als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht wird als völlig ausreichend erachtet.

Auch die Einschränkung, daß der rechtskundige Universitätslehrer derselben Anstalt angehören muß (Abs.6), ist nicht einsehbar. Daß vor allem der rechtskundige Universitätslehrer durch einen rechtskundigen Bediensteten der Universitätsdirektion oder des Rektorats ersetzt werden kann (Abs.8), erscheint äußerst bedenklich. Auf diese Weise wird an vielen Universitäten der Fall eintreten, daß kein Universitätslehrer, statt wie bisher, in den Senaten vertreten sein wird und ein Studierender sich zwei weisungsgebundenen Beamten gegenüber sieht.

Der Akademische Senat der Karl-Franzens-Universität Graz tritt dafür ein, daß Studienbeihilfenangelegenheiten in erster Instanz auch weiterhin ausschließlich von Angehörigen der Universität entschieden werden.

Die Argumente des BMfWuF, daß bisher Verfahrensverzögerungen durch mangelnde Kenntnisse der Senatsmitglieder im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechtes und durch die Größe der Senate eingetreten sind, sind in Kenntnis der effizienten Tätigkeit des Grazer Studienbeihilfensenates eindeutig nicht nachvollziehbar.

(O.Univ.-Prof.Dr. Ch. Brünner)

UNIV.-PROF. DR. MED. J. R. MÖSE
 VORSTAND DES HYGIENE-INSTITUTES
 DEF UNIVERSITÄT GRAZ
 UNIVERSITÄTSPLATZ 4, TELEFON 380 4360
 A-8010 GRAZ
 LANDESHYGieniker

Graz, am 23. März 1988

An die
 Universitätsdirektion
der Karl Franzens Universität

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 UNIVERSITÄTS DIREKTION

Eingel. 23. MRZ. 1988

Bl.:

Zahl ex

Betr.: Stellungnahme zur Novelle des
Studienförderungsgesetzes

Zl.: 39/3-2/32 ex 1987/88

Vorbemerkung: Im Brief des Ministeriums an die Universitätsdirektion wird im letzten Absatz darauf hingewiesen, daß bedürftigen Studenten weiterhin die Absolvierung ihrer Studien mit öffentlichen Mitteln ermöglicht werden soll. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt jedoch, daß die Unterstützung durch Stipendien allein bedürftigen Studenten es kaum ermöglicht hat, ohne weitere Einnahmen ihr Studium und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Ein realistischerer Begriff wäre daher die "Erleichterung" von Studien mit öffentlichen Mitteln.

Zu §2 (1) lit c: In der Neufassung der Voraussetzungen wird der zweite Bildungsweg nicht mehr berücksichtigt.

Zu §2 (3) lit a,b: In der Neufassung wird der Weiterbezug des Stipendiums nach Studienwechsel erschwert.

Zu §2 (3): In der Neufassung gilt Schwangerschaft nur dann als wichtiger Grund im Sinne der litt b bis d, wenn der Nachweis der Unmöglichkeit des Lehrveranstaltungsbuches erbracht wird. Wie kann eine solche Bestimmung überprüfbar, beweisbar oder zu verwalten sein?

Zu §13 (6) lit c: In die Berechnung des Grundbetrags unter Einbeziehung des Selbsterhalts durch Berufstätigkeit sollen auch Zeiten für Kindererziehung und für Zivil- oder Präsenzdienst eingerechnet werden.

Zu §13 (7) lit b: Die Glaubhaftmachung des tatsächlichen Unterhalts soll an die Stelle des Urteils nach Exekutionsgesetz treten.

Zu §14: Zur Bestellung der Senate der Studienbeihilfenbehörde: Ein Beamter der Studienbeihilfenbehörde soll Fixmitglied sein. Sollte in einem der Senate kein rechtskundiger Professor zur Verfügung stehen, so möge ein Beamter des Rektorats bestellt werden. In diesem Fall möge dieser auch den Vorsitz führen.

Zu §21 (1): Das Zugriffsrecht zu Einkommen und Vermögen von Personen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit soll nur mit Zustimmung des Antragstellers gegeben sein (Bürger vor Staat).

Univ. Prof. Dr. med. J.R. Möse
Vorstand d. Hygiene-Institutes, Graz

Senat der Studienbeihilfenbehörde
an der Karl Franzens-Universität Graz

Graz, am 21.3.1988

An die
Universitätsdirektion
der Karl-Franzens-Universität
Graz

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITÄTS DIREKTION

Eingel. 23. MÄRZ. 1988

Bl.:

Zahl ex.....

Betr.: Zl 39/3-2/32 ex 1987/88 vom 4.3.1988

Bezugnehmend auf das Schreiben des BMfWUf vom 4.2.1988 (GZ 68.159/2-17/88) ersuchen wir, beiliegende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das StudFG 1983 geändert wird, an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Der Vorsitzende:

(ao Prof Dr Norbert Pucker)

Rechtskundiges Mitglied:

(ao Prof Dr Herwig Stiegler)

Senat der Studienbeihilfenbehörde
an der Karl Franzens-Universität Graz

Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

VORBEMERKUNG

Durch Erhöhung der Studienbeihilfen und durch Anhebungen der Einkommensgrenzen wie der Absetzbeträge wird die Novelle die seit September 1985 eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten wettmachen. Daneben sieht der Entwurf eine Reihe von Einzelmaßnahmen vor, mit denen sich der zweite Abschnitt unserer Stellungnahme auseinandersetzt; - im ersten Abschnitt ist vorab auf zwei dringend notwendige Klarstellungen im Regelungsbereich des § 4 StudFG (Einkommen) hinzuweisen, die man im Entwurf leider vermißt.

ABSCHNITT I

1. § 4 Abs. 1 hätte zu lauten:

"(1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs.2 EStG 1972, vermindert um den Sanierungsgewinn (§ 36 EStG 1972), vermehrt um die in § 5 angeführten Beträge."

Als das StudFG 1969 erlassen wurde, benötigte es noch keine ausdrückliche Vorschrift, um sicherzustellen, daß ein Sanierungsgewinn sich nicht als Erhöhung der "Bemessungsgrundlage" (im Sinne des § 13 (9) StudFG 1983) auswirken werde. Denn damals war auch auf dem Sektor der Einkommensteuer der Sanierungsgewinn gesetzlich nicht erfaßt (vgl Hofstätter - Reichel, Kommentar, zu § 36 EStG 1972). Erst durch das EStG 1972 ist im StudFG insoweit eine Lücke entstanden, die die seitherigen Novellierungen des StudFG und dessen Wiederverlautbarung nicht geschlossen, sondern nur verdeckt haben.

Die nunmehr gültige einkommensteuerrechtliche Regelung (§ 36 EStG 1972), wonach der sog Sanierungsgewinn vor Anwendung des Steuertarifs von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird, ist durch die finanzrechtliche Zielvorgabe veranlaßt, daß eine Verrechnung des Sanierungsgewinns mit den Verlusten aus früheren Jahren statzufinden hat und Verlustvorträge nicht weiterzuführen sind.

Zweifellos fehlte dem Gesetzgeber der Wille, den Sanierungsgewinn als Einkommen im Sinne des § 4 (1) StudFG zu werten. Er ist ein reiner Buchgewinn, entstanden durch Vermehrung des Betriebsvermögens infolge eines Erlasses von Schulden zum

Zwecke der Sanierung (z.B im Zuge eines Ausgleichsverfahrens). Offensichtlich wäre es absurd, die zumutbare Unterhaltsleistung im Sinne des § 13 (7) StudFG am Sanierungsgewinn zu orientieren.

2. § 4 Abs.2 hätte zu lauten:

"(2) Ist bei einer Person, die zur Einkommensteuer veranlagt wird, das zuletzt veranlagte Kalenderjahr (§ 3 Abs.2 lit.a) ein früheres als das letztvergangene Kalenderjahr (§ 3 Abs.2 lit.b) und sind im vorgelegten Einkommensteuerbescheid auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind diese abzuziehen und an deren Stelle die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusetzen."

Die vorgeschlagene Formulierung drückt das aus, was bei verfassungskonformer Interpretation schon jetzt als geltendes Recht angesehen werden muß, obwohl nach dem derzeitigen Wortlaut des § 4 (2) im Gegenteil sogar eine zweifache Berücksichtigung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit geboten zu sein scheint, dann nämlich, wenn eine Person, die zur Einkommensteuer veranlagt wird, sowohl im zuletzt veranlagten als auch in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr solche Einkünfte bezogen hat.

ABSCHNITT II

In sehr begrüßenswerter Weise bringt der Ministerialentwurf auch Bestimmungen, womit einigen wiederholt fühlbar gewordenen Schwächen der lex lata abgeholfen wird. Erwähnt seien vor allem Art.I Z 6 und Z 23.

Darüber hinaus sieht die geplante Novelle allerdings auch eine Reihe von Neuerungen vor, die nach Meinung des Senats mit gewissen Vorbehalten zu versehen sind. Hierzu ist unter anderem Art.I Z 18 (künftige Zusammensetzung der Senate) zu rechnen. Auch das Maßnahmenbündel, für das sich die Erläuterungen zum Ministerialentwurf auf den "Gesichtspunkt äußerster Sparsamkeit" berufen (Seite 4), muß kritisch auf seine Zweckmäßigkeit überprüft werden. Selbstverständlich steht der Senat diesem Gesichtspunkt im allgemeinen, und rebus sic stantibus im besonderen, durchaus positiv gegenüber; aber man sollte nicht partout "das Kind mit dem Bade ausschütten", wie es etwa in Art.I Z 1 (in Verbindung mit Z 3) unnötigerweise zu geschehen scheint.

Die einzelnen Punkte des Entwurfs betreffend glaubt der Studienbeihilfensenat, folgende Anregungen vorbringen zu sollen:

Zu Art I Z 1, Z 2, Z 3

Abweichend vom Entwurf sollte § 2 Abs.1 lit.c lauten:

"c) das Studium vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat; von dieser Voraussetzung kann der zuständige Bundesminister Nachsicht erteilen, wenn auf Grund der besonderen Begabung des Antragstellers und im Hinblick auf die

beruflichen Leistungen, die von diesem nach dem Studium erwartet werden können, die Gewährung der Studienbeihilfe gerechtfertigt erscheint;"

Eindeutig positiv wird der im Ministerialentwurf vorgesehene Verzicht auf die zehn-Jahres-Frist nach Erlangung der Hochschulreife bzw. der Aufnahmsvoraussetzung beurteilt; auf schwer wiegende Bedenken stößt dagegen die Absicht, künftig allen, die erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu studieren beginnen und zu diesem Zweck ihren Beruf aufzugeben oder einschränken wollen, sogar in Fällen besonderer Begabung die Förderung nach dem StudFG zu versagen. Die zur Begründung angezogene Erwägung, es sei bei Personen reiferen Alters "nicht mehr zu erwarten (...), daß sie nach Studienabschluß längere Zeit berufstätig sein werden" (Seite 5), trifft nur auf Personen nahe dem Pensionsalter zu.

Dem berechtigten Kern der in Rede stehenden Erwägung und dem ebenso berechtigten Anliegen, daß die öffentlichen Mittel "möglichst gezielt und sparsam" eingesetzt werden sollen, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß es dem zuständigen Bundesminister anheim gestellt wird, Ausnahmen in besonders begründeten Fällen zu bewilligen, in denen ein Absehen von der Altersgrenze mittelbar auch im öffentlichen Interesse liegt, und zwar sicher nicht weniger als die Studienförderung von noch nicht Fünfunddreißigjährigen.

§ 2 Abs.1 lit.d sollte lauten:

"d) nach Maßgabe des Abs.2 noch kein Studium im Sinne des § 1 Abs.1 absolviert hat;"

Aus unterschiedlichen Gründen empfiehlt es sich nicht, die Ausnahme des Kurzstudiums so wie geplant in § 2 (1) lit.d und die "Ausnahme" des Diplomstudiums - das gemäß § 13 (2) lit.a AHStG die Voraussetzung für ein Doktoratsstudium gebildet hat - erst in § 2 (2) zu normieren. Vgl unten zu § 2 (2).

In Bezug auf § 2 (1) lit.d ist aber doch auch die Frage zu stellen, was Rechtens sein soll, wenn ein Studium nicht "an einer im § 1 (1) genannten Anstalt", sondern im Ausland absolviert worden ist. Daraus erklärt sich die vorgeschlagene textliche Modifikation.

§ 2 Abs.2 sollte lauten:

"Abweichend von Abs.1 lit.d ist Studienbeihilfe für Doktoratsstudien im Sinne des § 13 Abs.1 lit.e und Abs.2 lit.a AHStG zu gewähren, außerdem für Diplomstudien, in deren Studienzeit abgeschlossene Kurzstudien (§ 13 Abs. 1 lit.b AHStG) einzurechnen sind."

Diese Fassung stünde - anders als die des Art.I Z 3 - vollkommen in Harmonie zu § 24 (1) lit.d, wo ausdrücklich "die zum höchsten erreichbaren akademischen Grad führende Prüfung" als "letzte vorgesehene Prüfung" eines Studiums definiert wird. Demnach stellt der Abschluß eines Diplomstudiums nur dann einen Erlöschenfall dar, wenn das nachherige Doktoratsstudium unterbleibt; es verhält sich ähnlich wie mit dem Erlöschengrund nach § 24 (1) lit.c, der nur dann endgültig wirkt, wenn der

einmal gefaßte Entschluß, das Studium abzubrechen, nicht späterhin zugunsten der Wiederaufnahme des Studiums revidiert wird.

Kann also die vom Ministerialentwurf angepeilte Sonderregelung für Doktoratsstudien (Art.I Z 3) nicht befriedigen, so ist doch nicht zu übersehen, daß ein Regelungsdefizit besteht: Sinnvoller als die Limitierung der Verweildauer im zweiten oder dritten Studienabschnitt des Diplomstudiums wäre de lege ferenda eine Rückzahlungsverpflichtung für die in den ersten beiden Semestern des Doktoratsstudiums empfangene Studienbeihilfe analog § 25 (1) lit.c.

Von der Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit im zweiten (dritten) Abschnitt des Diplomstudiums kann nicht zwingend auf mangelnde Eignung für das Doktoratsstudium geschlossen werden. Einen deutlicheren Hinweis würde da schon die Zahl der im Rahmen des absolvierten Diplomstudiums notwendig gewordenen Prüfungswiederholungen geben können; doch ist ein Abstellen darauf vom Entwurf nicht vorgesehen und wäre auch im Rahmen des § 2 (2) de lege ferenda fehl am Platz (vgl unten zu Art.I Z 5).

Die weitere Voraussetzung, das Doktoratsstudium müsse "zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluß des Diplomstudiums" begonnen worden sein, entspricht der Tendenz, den Diplomgrad (§ 35 AHStG) in erster Linie als "höchsten erreichbaren akademischen Grad" im gewählten Studium anzusehen und das Doktoratsstudium zu einer Art Grenzfall zu stempeln, dessen Einbeziehung in die Studienförderung einer besonderen Begründung zu bedürfen scheint. Das Erfordernis der unmittelbaren zeitlichen Anbindung des

Doktoratsstudiums an das Diplomstudium befürwortet der Senat nicht; auf jeden Fall würden aber zumindest die Gründe, die nach § 23 zu einem Ruhen des Anspruchs führen, explizit als Ausnahmen Anerkennung finden müssen.

Zu Art.I Z 4 betreffend § 2 (3) lit.a:

Der Senat spricht sich gegen die Einfügung der Worte "oder aus dem vorherigen Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat" aus. Abgesehen davon, daß sie den logischen Zusammenhang zwischen Satz 1 und Satz 2 unterbrechen, bestehen Zweifel an der Praktikabilität, zumal es völlig im unklaren bleibt, was hier unter einem "günstigen Studienerfolg" zu verstehen ist.

Zu Art.I Z 5

Der Senat lehnt die vorgesehene Neuerung ab. Die schon oben zu Art.I Z 3 signalisierten Bedenken gegen ein mechanisches Anknüpfen an verbrauchter Studienzeit sind in gewisser Hinsicht auch hier angezeigt. Zum Beispiel wird es bei einem Doppelstudium oder Berufsbelastung zwangsläufig zu einem Überziehen kommen.

Das Überziehen hat an und für sich nur bedingte Aussagekraft. Eine so weit reichende Folge wie den endgültigen Ausschluß von der Studienförderung vermag es schwerlich zu rechtfertigen, zumal nach dem Entwurf nicht einmal die Möglichkeit bestünde, wichtige Gründe zu berücksichtigen. Es fragt sich auch, wie diese neue Bestimmung mit dem zulässigen Studienwechsel zu vereinbaren ist. Auf welches Studium soll sie anzuwenden sein? Setzt sie voraus, daß im ersten Studienabschnitt auch mindestens zeitweilig

Studienbeihilfe bezogen wurde, oder muß sie auch auf den Fall angewendet werden, daß nach Ablegung der ersten Diplomprüfung um Studienbeihilfe angesucht wird?

Zu Art.I Z 6

§ 2 Abs.3 letzter Satz sollte lauten:

"Als wichtige Gründe im Sinne der lit.b bis d können nur unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse anerkannt werden, durch die der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft und die Pflege und Erziehung eines Kindes im 1. Lebensjahr."

Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf "Pflege und Erziehung eines Kindes im 1. Lebensjahr" explizit als wichtigen Grund wertet.

Hinsichtlich der Schwangerschaft will der Entwurf den Zusatz machen: "sofern dadurch der Besuch der Lehrveranstaltungen nicht möglich war". Das ist zweifellos zu eng, weil auch die Unmöglichkeit, Prüfungen abzulegen, als mindestens gleichwertiger Behinderungsgrund anerkannt werden muß.

Zu Art.I Z 7

Außer der vom Entwurf vorgesehenen Änderung des § 3 (4) empfiehlt der Senat folgende Änderung des § 3 (3):

§ 3 Abs.3, Satz 1 sollte lauten:

"(3) Abweichend von den Abs.1 und 2 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs.2 maßgebenden Kalenderjahres durch eine schwere Erkrankung, durch die

Pensionierung (Berentung) eines Eltern(Wahleltern)teiles wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze, oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird."

Durch Einfügung eines "durch" nach "Erkrankung," und eines Komma nach "Altersgrenze" soll verdeutlicht werden, daß die Fälle der schweren Erkrankung und der Arbeitslosigkeit nicht lediglich auf die Eltern (Wahleltern) des Studierenden, sondern auch auf diesen selbst anzuwenden sind.

Wohl nur als Versehen des Gesetzgebers zu werten ist die scheinbare Beschränkung auf Pensionierungsfälle "eines leiblichen Elternteiles", nicht auch eines Wahlelternteiles, was im Hinblick auf § 13 zu korrigieren ist.

Zu Art.I Z 8

In § 4 (4) lit.e wären wie bisher auch die höchstens halbbeschäftigte Vertragsassistenten einzubeziehen.

Zu Art.I Z 11

In § 8 (1) lit.a sollte es heißen "in den ersten beiden Studiensemestern", weil offenbar nicht das Studienjahr im Sinne des § 19 AHStG gemeint ist; der Unterschied ist relevant für Studierende, deren erstes inskribiertes Semester ein Sommersemester ist.

In § 8 (1) lit.b sollten die Worte "nach dem ersten Studienjahr und" um der besseren Verständlichkeit willen entfallen. Daß sich die vom Entwurf gewählte Formulierung "nach den ersten beiden Studiensemestern jeder Studienrichtung" auf den

Fall eines Studienwechsels bezieht, geht allerdings nur aus den Erläuterungen (Seite 7), aber nicht aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor.

Zu Art.I Z 14

§ 13 (2) lit.b sollte unverändert lauten. Die vom Entwurf eingefügten Worte "durch eigene Berufstätigkeit" sollten getilgt werden, weil man sich vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben kann, ohne während dieser ganzen Zeit berufstätig gewesen zu sein. Ob sich jemand durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat, ist quaestio facti; der vom Entwurf wohl als Klarstellung gemeinte Zusatz könnte entgegen dieser Absicht zu Unklarheiten in der Handhabung der Norm führen, weil zweifelhaft ist, ob nun verlangt werden soll, daß der Studierende eine lückenlose Berufstätigkeit während des ganzen maßgeblichen Zeitraums nachweist; der Wortlaut des Entwurfs ist nicht zwingend so zu verstehen. Fraglich ist auch, welche Erwerbsquellen vom Terminus "Berufstätigkeit" erfaßt werden.

Die gleichen Erwägungen gelten insofern für § 13 (6) lit.c der Fassung des Entwurfes (Art.I Z 15).

Zu Art.I Z 15

§ 13 (6) lit.b bis c sieht vor, daß bei Studierenden, die sich vor Aufnahme des Studiums vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, künftig die Hälfte der nach § 13 (7) "zumutbaren Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern)" in Anschlag zu bringen ist, soweit nicht nach Art.II die bisherige

Regelung aufrecht bleibt. Die Neuerung will "nicht mehr im vollen Umfang gerechtfertigte soziale Leistungen auf ein sozial noch vertretbares Maß" beschränken (Seite 4).

Es sind Bedenken anzumelden. Das StudFG hat nicht die Aufgabe, Unterhaltspflichten festzusetzen oder zu fingieren. Die juristisch relevante Frage kann doch wohl nicht sein, ob es den Eltern de facto zumutbar ist, daß sie bei ausreichendem Vermögen "Unterhaltsleistungen" erbringen, sondern ob sie de jure unterhaltspflichtig sind. Das legt die Konsequenz nahe, dem Studierenden wenigstens analog § 13 (7) lit.b den Nachweis zu gestatten, daß die Eltern kraft Gesetzes keinen oder nur einen geringeren Unterhaltsbeitrag schulden.

Zu Art.I Z 16

Die bisher nur in § 13 (7) lit.b positivierte Möglichkeit, den Nachweis eines Abweichens der tatsächlichen von der gemäß § 13 (7) lit.a zumutbaren Unterhaltsleistung zu führen, ist de lege lata sehr unbefriedigend ausgestaltet. Das wird sich durch die Novelle nicht ändern. Die Einfügung des Wörtchens "nur" könnte sogar als Verschärfung gewertet werden; den Vorstellungen des Senats würde es weit eher entsprechen, durch Einfügung von "insbesondere" den Entscheidungsspielraum in den nicht seltenen Fällen zu erweitern, wo die Klageerhebung mit beträchtlichen Kostenrisken behaftet oder erkennbar aussichtlos ist. Vor allem wenn der betreffende Elternteil im Ausland lebt, stehen derartige Fälle unter dem unerfreulichen Vorzeichen jahrelanger Unentscheidbarkeit.

Zu Art.I Z 18

Durch Verkleinerung der Senate, die für die Universitäten und Kunsthochschulen in Hinkunft nur mehr aus einem rechtskundigen Hochschullehrer als Vorsitzendem, einem ordentlichen Hörer der betreffenden Anstalt und einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde bestehen sollen (§ 14 (6)), rechnet der Entwurf "nicht nur mit einer Beschleunigung des Verfahrens sondern auch mit einer Verbesserung der rechtlichen Qualität der Entscheidungen in den Senaten der Studienbeihilfenbehörde" (Seite 2).

Es ist zu fragen, ob größtmögliche Konformität mit der Rechtsauffassung des Ministeriums ein Qualitätskriterium ist. Sicherlich wird die geplante Reform sich tendentiell eher im Sinne einer erhöhten Konformität auswirken. Beschleunigungen des Verfahrens sind allenfalls als Folge davon zu erwarten, weil die "Reibungsverluste", die sich im Amtsweg zwischen Aufsichtsbehörde und Senaten einstellen können, zurückgehen werden.

Bedenken erheben sich vor allem gegen die Mitgliedschaft eines Bediensten der Studienbeihilfenbehörde. Seine bisher übliche Beziehung mit bloß beratender Stimme wird einhellig als völlig ausreichend erachtet.

Eine Verkleinerung der Senate scheint schon deswegen nicht erforderlich zu sein, weil bei den Sitzungen ohnehin äußerst selten die volle Mitgliederzahl anwesend ist. Zweifellos ist die Größe und Zusammensetzung der Senate kein echter Grund für mangelnde Qualität der Entscheidungen oder Verfahrensverschleppungen; die Zahl der pro Zeiteinheit besprochenen Fälle wird zwar bei dreiköpfigen Senaten voraussichtlich verhältnismäßig über der jetzt üblichen liegen, doch wird sich das im allgemeinen nur auf die Dauer der Sitzungen auswirken. Daß der

Meinungsbildungsprozeß auf schmälerer Basis sich verkürzen wird, ist wahrscheinlich, daß die Qualität der Ergebnisse darunter in gewisser Hinsicht leiden wird, ebenso.

Der Senat plädiert dafür, die bisherige Zusammensetzung der Senate tunlichst beizubehalten.

Artikel II Abs.2 sollte lauten:

"(2) Die neugefaßten Bestimmungen der §§ 2 Abs.1 lit.c und Abs.3 lit.f, 13 Abs.2 lit.b, 13 Abs.6 litc.c und 17 Abs.4 sind auf Studierenden, denen vor dem Studienjahr 1988/89 Studienbeihilfe gewährt worden ist, für das gewählte Studium nicht anzuwenden."

Graz, am 23.3.1988

Für den Studienbeihilfensenat
an der Karl Franzens-Universität:



(ao.Prof. Dr. Herwig Stiegler)

(Stellvertr. Vorsitzender)

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

INSTITUT
FÜR ALTE GESCHICHTE
UND ALTERTUMSKUNDE

13.3.1988
A-8010 GRAZ,
UNIVERSITÄTSPLATZ 3/II
TEL. (0316) 380/2340 - 2344

Zl.104/88

An das

Bundesministerium für

Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITÄTSDIREKTION

Eingel. 18. MRZ. 1988

Bl.:

Zahl ex

Im Dienstweg

Dekanat
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
KARL - FRANZENS - UNIVERSITÄT GRAZ

18. MRZ. 1988
Zl. 374 ex 19 87/88

Der Dekan: *Wimmer*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
- Studienförderungsgesetz.

Zu GZ 68.159/2-17/88 vom 4.2.1988.

Nach Aussprache mit den Studentenvertretern der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde möchte der Unterzeichnete folgende Stellungnahme zum oben genannten Entwurf abgeben:

Nach Auffassung der Studierenden wäre grundsätzlich festzuhalten, daß

- 1.) keine wesentliche Vereinfachung im vorliegenden Entwurf erkennbar sei und
- 2.) die Erweiterung des Personenkreises zu gering erscheint.

Konkret möchten die Studentenvertreter vorschlagen, daß die Stelle aus dem Artikel I, Ziff.4, § 2, Abs. 3, lit.a) (Neufassung S. 2) "oder aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat" zu streichen wäre.

W
(Prof. Dr. Ingomar Weiler)

INSTITUT FÜR GESCHICHTE
DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
A-8010 GRAZ, HEINRICHSTRASSE 26
INSTITUTSVORSTAND:
Univ.-Prof.Dr.Herwig Ebner

Graz, 23.März 1988

An das
Dekanat
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTS DIREKTION
Eingel. 23. MRZ. 1988
Bl.: /
Zahl 39/3-2/32. 07/18

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Studienförderungsgesetzes

Als Vorstand des Instituts für Geschichte und als Vorsitzender der Kommission für die Vergabe von Leistungsstipendien an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz stelle ich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, durch den das Studienförderungsgesetz 1983 geändert werden soll, folgendes fest:

1. Generaliter bin ich mit dem Entwurf einverstanden, zumal er auf Förderung der Leistung ausgerichtet ist und auch auf soziale Bedürftigkeit Rücksicht nimmt.
2. Zu § 28 (Leistungsstipendien), Abs.5, wäre zu bemerken, daß sich die Kommission für die Vergabe von Leistungsstipendien an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät einstimmig dafür ausgesprochen hat, daß auch der Notendurchschnitt aus 20 Wochenstunden mit max. 1,5 in die Bewertung einzubeziehen wäre. Diese Meinung wurde zusammen mit anderen Anregungen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vor Monaten schriftlich mitgeteilt.
3. Beim Förderungsstipendium wäre darauf zu achten, daß die Geldbeträge dem Studierenden für seine Forschungsarbeiten zur Verfügung stehen und nicht unmittelbar an Verlage zum Druck der Forschungsergebnisse überwiesen werden.

Herwig Ebner
(Herwig Ebner)